

Bundessozialgericht

Az.: 3 RK 53/63

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

Verkündet am
25. Febr. 1966

Klägerin und Revisionsklägerin,

Reg. Sekretär,
Schriftführer

g e g e n

.....

Beklagte und Revisionsbeklagte,

beigeladen:

hat der 3. Senat des Bundessozialgerichts auf die
mündliche Verhandlung vom 25. Februar 1966 durch

Bundesrichter	Dr. L a n g k e i t
	- Vorsitzender -,
Bundesrichter	Dr. K r e b s und
Bundesrichterin	G e y s e r ,
Bundessozialrichter	K n i e p m e y e r und
Bundessozialrichter	N o t t b o h m

für Recht erkannt:

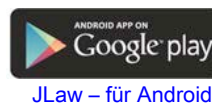
Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Landessozialgerichts Bremen vom 29. März 1963 wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

G r ü n d e :

I

Die Beteiligten streiten in der Revisionsinstanz nur noch darüber, ob der bei der Klägerin beschäftigte Beigeladene in der Zeit vom 1. April 1960 bis 31. Januar 1961 wegen Überschreitung der Jahresarbeitsverdienstgrenze (§ 165 Abs. 1 Nr. 2 der Reichsversicherungsordnung - RVO - i.V.m. § 1 Nr. 1 des Zweiten Einkommensgrenzen-Gesetzes vom 27. Juli 1957; BGBl I 1070: 7.920,- DM) in der Krankenversicherung (KrV) versicherungsfrei war, nachdem die Beklagte nach ihrer Erklärung in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat ihren Bescheid für die Zeit vom 1. Februar 1961 an aufgehoben hat.

Die Klägerin nimmt für die streitige Zeit Versicherungsfreiheit an, weil bei der Beurteilung der Versicherungspflicht Ende März 1960 von folgenden Bezügen auszugehen sei:

9 Monate Gehalt von 600,- DM mon.	=	5.400,-DM
"mutmaßliches Gehalt" für die Zeit von Januar bis März 1961 in Höhe von 675,- DM mon.	=	2.025,-DM
Weihnachtsgratifikation 1960 in Höhe zweier Monatsgehälter in Höhe von 600,- DM abzüglich 100,- DM Freibetrag	=	<u>1.100,-DM</u>
insgesamt		8.525,-DM
		=====

In Wirklichkeit seien die tatsächlichen Leistungen noch höher gewesen. Sie habe an den Beigeladenen tatsächlich gezahlt:

- 3 -



- 3 -

9 Monate Gehalt in Höhe von 600,- DM mon.	= 5.400,- DM
Gehalt für die Zeit von Januar bis März 1961 in Höhe von 650,- DM mon.	= 1.950,- DM
Weihnachtsgratifikation 1960 in Höhe von 1.300,- DM abzüglich 100,- DM Freibetrag	= <u>1.200,- DM</u>
insgesamt	8.550,- DM =====

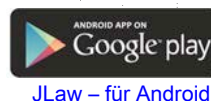
Demgegenüber hat die Beklagte in ihrem Bescheid vom 22. Dezember 1960 Versicherungspflicht bejaht und Beiträge für die Zeit vom 1. April 1960 an geltend gemacht. Widerspruch und Klage vor dem Sozialgericht (SG) sind erfolglos geblieben.

Das Landessozialgericht (LSG) hat Versicherungsfreiheit ab 1. Dezember 1961 angenommen und im übrigen die Berufung der Klägerin zurückgewiesen. Zur Begründung hat es ausgeführt, bei Versicherten mit festen Bezügen könnten zukünftige Gehaltserhöhungen, auch wenn sie vertraglich zugesichert seien, erst vom Zeitpunkt der tatsächlichen Gehaltserhöhung an berücksichtigt werden. Das gleiche gelte auch für die Weihnachtsgratifikationen. Der noch gültige Erlass des Reichsarbeitsministers vom 6. Januar 1943 (AN 1943 S. 6) regele lediglich die Anrechnung der Weihnachtsgratifikation auf den Jahresarbeitsverdienst nach erfolgter Zahlung, bestimme aber nicht, daß künftige Weihnachtsgratifikationen, auch soweit sie nach der Zahlung anzurechnen seien, anders zu behandeln seien als künftige vertraglich zugesicherte Gehaltserhöhungen. Eine Weihnachtsgratifikation, die in der Zeit vom 25. November bis 24. Dezember gezahlt werde und die weder in einer Tarif-, Betriebs- oder Dienstordnung noch in einem schriftlichen Vertrag festgelegt worden sei, könne nur in dem Umfang auf den Jahresarbeitsverdienst angerechnet werden, der ein Monatsgehalt zuzüglich des Freibetrages von 100,- DM übersteige. Eine volle Anrechnung sei nicht möglich. Mithin hätten die Bezüge des Beigeladenen bei gesetzmäßiger Schätzung den Jahresarbeitsverdienst erst ab Dezember 1961 überstiegen und damit die Ver-

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 4 -

sicherungsfreiheit in der Krankenversicherung ausgelöst, Revision wurde zugelassen.

Die Klägerin hat gegen das Urteil Revision eingelegt. Sie trägt vor, das LSG habe nicht berücksichtigt, daß das Gehalt des Beigeladenen schon ab 1. Juli 1961 unstreitig 675,- DM pro Monat betragen habe und daß er infolgedessen schon ab 1. August 1961 nicht mehr versicherungspflichtig sei. Darüber hinaus sei aber mit Rücksicht auf die 1960 gezahlte Weihnachtsgratifikation von 1.300,- DM und das ab 1. Januar 1961 gezahlte Gehalt von 650,- DM die Jahresarbeitsverdienstgrenze jedenfalls schon ab 1. Februar 1961 überschritten, wenn nicht schon ab 1. April 1960, weil bei der Errechnung dieser Grenze auch die Weihnachtsgratifikationen berücksichtigt werden müßten. Mit ihnen habe auf Grund jahrelanger entsprechender Zahlungen gerechnet werden können, auch wenn sie nicht schriftlich in einer Tarif-, Betriebs- oder Dienstordnung oder in einem Vertrag festgelegt worden seien. Seit Bestehen der Firma (1929) seien in jedem Jahr Weihnachtsgratifikationen an Betriebsangehörige laufend gezahlt worden, und zwar auch an den Beigeladenen: dieser habe im Hinblick auf die Dauer seiner Betriebsangehörigkeit seit 1957 eine Weihnachtsgratifikation in doppelter Höhe eines Monatsgehaltes erhalten. Entscheidend sei nicht die Art der Festlegung der Weihnachtsgratifikation, sondern daß nach der bisherigen Übung mit annähernder Sicherheit auf eine Zahlung gerechnet werden könne. Eine solche Weihnachtsgratifikation, die ein Monatsgehalt übersteige, müsse ohne Einschränkung auf den Jahresarbeitsverdienst angerechnet werden.

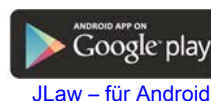
Die Klägerin beantragt,

das Urteil des LSG Bremen vom 29. März 1963 insoweit aufzuheben, als die Berufung zurückgewiesen ist, sowie unter Aufhebung des Urteils

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

des SG Bremen vom 30. April 1962 entsprechend dem Klagantrag den Bescheid vom 22. Dezember 1960 idF des Widerspruchsbescheides vom 28. April 1961 und den Widerspruchsbescheid vom 23. Juni 1961 in vollem Umfange aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen, als sie die Aufhebung der Urteile des LSG und des SG auch hinsichtlich der Feststellung begehrt, daß der Beigeladene vom 1. April 1960 bis 31. Januar 1961 krankenversicherungspflichtig war.

Sie trägt vor, durch die Gehaltserhöhung ab 1. Januar 1961 von 650,- DM habe der Beigeladene unter Berücksichtigung der für das Jahr 1961 zu erwartenden Weihnachtsgratifikation mit Sicherheit die maßgebliche Jahresarbeitsverdienstgrenze überschritten, so daß gemäß § 165 Abs. 5 RVO nach dem 31. Januar 1961 Versicherungsfreiheit anzunehmen sei.

Der Beigeladene ist im Revisionsverfahren nicht vertreten.

II

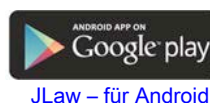
Die nach § 162 Abs. 1 Nr. 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) statthafte Revision ist zulässig, konnte aber keinen Erfolg haben.

Nach § 165 Abs. 1 Nr. 2 RVO in der hier maßgebenden Fassung des Zweiten EinkommensgrenzenG sind für den Fall der Krankheit versichert Angestellte, wenn ihr regelmäßiger Jahresarbeitsverdienst 7.920,- DM nicht übersteigt. Bei der Anfang April 1960 vorgenommenen Prüfung, ob der Beigeladene im bevorstehenden Jahr die Versicherungspflichtgrenze überschreitet, war die Entlohnung

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

im Wege der Schätzung zu ermitteln, indem den bekannten Bezügen des laufenden Beitragsmonats das für die jeweils folgenden elf Monate zu erwartende Einkommen hinzuzuschlagen ist (BSG 6, 204, 206). Da bei einem Gehalt von 600,- DM monatlich allein diese Grenze nicht überschritten wird, hängt die Entscheidung davon ab, ob die für den 1. Januar 1961 in Aussicht stehende Gehaltserhöhung und die Weihnachtsgratifikation schon im April 1960 berücksichtigt werden können.

§ 165 Abs. 5 RVO stellt auf den Monat ab, in dem die Überschreitung eintritt. Demnach kann eine in Aussicht stehende, ja sogar eine fest vereinbarte Gehaltserhöhung erst von dem Monat an berücksichtigt werden, in dem sie auch zusteht, nicht jedoch schon vorher. Wie das Reichsversicherungsamt (RVA) in der Grundsätzlichen Entscheidung Nr. 2047 (AN 1915, 582) ausgesprochen hat, sind Änderungen in den Lohnverhältnissen erst dann zu beachten, wenn sie tatsächlich eintreten; dadurch würden Unsicherheiten und Unklarheiten bei Feststellung der Versicherungspflicht der mit festem Gehalt angestellten Personen vermieden. Unter diesen Umständen kann die dem Beigeladenen zum 1. Januar 1961 angesagte Gehaltserhöhung erst vom Ablauf des Monats an, in dem sie erstmals gewährt wurde, d.h. vom 1. Februar 1961 an, berücksichtigt werden.

Für die Frage, ob und in welchem Umfang die Weihnachtsgratifikation zu berücksichtigen ist, ist der Erlaß des Reichsarbeitsministers vom 6. Januar 1943 (AN 1943, 6) maßgebend, von dessen Fortgeltung auszugehen ist (BSG 6, 204, 207 ff). Hiernach werden für die Jahresarbeitverdiengrenze in der Kranken- und Angestelltenversicherung nicht angerechnet Weihnachtsgratifikationen, die in der Zeit vom 25. November bis 24. Dezember gewährt werden und nicht in einer Tarif-, Betriebs- oder Dienstordnung oder in einem

- 7 -



- 7 -

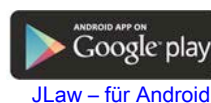
schriftlichen Vertrag festgelegt sind, soweit sie das Gehalt oder den Lohn für einen Monat nicht übersteigen. Im vorliegenden Fall handelt es sich um eine Weihnachtsgratifikation, die zwar nicht in einer Tarif-, Betriebs- oder Dienstordnung oder in einem schriftlichen Vertrag festgelegt ist, die aber zwei Monatsgehälter beträgt. Aus dem Wortlaut des Erlasses ergibt sich, daß auf alle Fälle der Betrag eines Monatsgehalts oder Monatslohns nicht anzurechnen ist. Es heißt ausdrücklich: "soweit" - und nicht "wenn" - " sie das Gehalt oder den Lohn für einen Monat nicht übersteigen" (vgl. BSG 6, 204, 212).

Aus dem genannten Erlaß kann aber andererseits nicht geschlossen werden, daß eine Weihnachtsgratifikation, soweit sie ein Monatsgehalt oder einen Monatslohn übersteigt, in jedem Fall auf den Jahresarbeitsverdienst anzurechnen ist. Der Erlaß beschränkt sich darauf festzulegen, was nicht anzurechnen ist. Er enthält keine Regelung darüber, unter welchen Voraussetzungen Weihnachtsgratifikationen bei der Ermittlung des Jahresarbeitsverdienstes zu berücksichtigen sind. Vielmehr läßt er insoweit die bisherige Regelung bestehen. Gratifikationen sind demnach mit der oben genannten Einschränkung nur soweit anzurechnen, als dies nach den allgemein für den Jahresarbeitsverdienst geltenden Grundsätzen zulässig ist. Hierzu hat bereits das RVA in seiner Grundsätzlichen Entscheidung Nr. 2887 (AN 1916, 534) ausgesprochen, daß grundsätzlich bei der Prüfung, ob die Jahresarbeitsverdienstgrenze überschritten wird, von dem vertragsmäßig zustehenden Monatsgehalt ausgegangen werden müsse und dies mit zwölf zu vervielfältigen sei. Ausgehend von dem Gedanken, daß der Jahresarbeitsverdienst als eine dem Versicherten "anhaltende und jeden Augenblick feststellbare Eigenschaft" erscheine, sei aber eine auch im Betrieb übliche Jahresgratifikation insoweit zu berücksichtigen, als mit hinreichender Sicherheit mit ihr gerechnet werden könne. Dieser Auffassung schließt sich

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 8 -

der Senat an. Bei der Prüfung des voraussichtlichen Jahresarbeitsverdienstes ist maßgebend, womit der Versicherte rechnen kann. Nur wenn schon im voraus feststeht, ob und in welcher Höhe der Versicherte eine Weihnachtsgratifikation erhält, ist die Berücksichtigung der Weihnachtsgratifikation bei der Ermittlung des Jahresarbeitsverdienstes und den sich u.U. daraus für den Versicherten ergebenden Folgen gerechtfertigt. Damit wird dieser auch in die Lage versetzt, notfalls in anderer Form für seine Sicherung im Krankheitsfalle zu sorgen. Bei der hier anzustellenden Berechnung muß allerdings jeweils von der bisherigen Weihnachtsgratifikation ausgegangen werden, nicht aber von der - möglicherweise höheren - zukünftigen, weil nur die Weihnachtsgratifikation berücksichtigt werden kann, die auf Grund der bisherigen Übung im Betriebe eine hinreichende Sicherheit für ihre künftige Gewährung verbürgt.

Im vorliegenden Fall wurden nach den Feststellungen des LSG Weihnachtsgratifikationen mindestens seit 1957 gezahlt, und zwar jeweils in Höhe von zwei Monatsgehältern. Davon muß in der Prüfung ausgegangen werden, ob in dem am 1. April 1960 beginnenden Jahr die Jahresarbeitsverdienstgrenze überschritten ist. Dies ist nicht der Fall, wie folgende Berechnung zeigt:

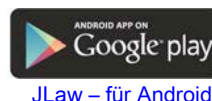
12 x 600,- DM	=	7.200,- DM
zuzüglich Weihnachtsgratifikation		
(1.200,- DM abzüglich eines Betrages		
von 600,- DM gemäß Erlaß v. 6. Januar		
1943)	=	<u>600,- DM</u>
		7.800,- DM
		=====

Vom 1. Januar 1961 hat sich das Gehalt des Klägers auf 650,- DM monatlich erhöht. Bei der neu anzustellenden vorausschauenden Prüfung ergibt sich nunmehr die nachstehende Berechnung:

- 9 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw - für Android



JLaw - für iOS

- 9 -

12 x 650,- DM	=	7.800,- DM
hinzu 600,- DM Weihnachtsgratifikation (1.200,- DM abzüglich eines monatlichen Betrags von 600,- DM)	=	<u>600,- DM</u>
		8.400,- DM
		=====

Damit ist die Jahresarbeitsverdienstgrenze von 7.920,- DM überschritten. Seit 1. Februar 1961 (vgl. § 165 Abs. 5 RVO) ist somit der Beigeladene in der KrV versicherungsfrei, was die beklagte Krankenkasse bereits durch entsprechende Beschränkung ihrer Beitragsforderung berücksichtigt hat.

Unter diesen Umständen bedarf es keiner Prüfung, ob neben dem Monatsgehalt noch ein steuerfreier Betrag von 100,- DM gemäß § 3 Nr. 17 des Einkommensteuergesetzes idF vom 27. Dezember 1960 (BGBl I 1077) zusätzlich abzusetzen ist oder ob dieser Betrag bereits in dem Freibetrag des Monatsgehalts enthalten ist.

Die Revision muß daher mit der Kostenfolge aus § 193 SGG zurückgewiesen werden.

